

# Kein Schmerzensgeld bei Tod

## Was ist ein Menschenleben wert?



Leben ist unser höchstes Gut – doch bei Tod wird meist nur wenig Schmerzensgeld gezahlt.

Foto: Heike-Berse, pixelio.de

Für den Tod und die Verkürzung des Lebens sieht das Gesetz kein Schmerzensgeld und keine Entschädigung vor. Der im „Todeskampf“ Versterbende kann also i. d. R. keinen Anspruch vererben. Angehörige können eigene Ansprüche haben, Schmerzensgeld wegen so genannten „Schockschadens“ gibt es unter drei Voraussetzungen:

- Es muss sich um eine schwere Beeinträchtigung handeln, die über „das normale Maß“ hinaus geht.
- Der vom Schock Betroffene muss ein naher Angehöriger des unmittelbar Verletzten sein.
- Es muss ein „nachvollziehbarer Anlass“ vorliegen, um „Bagatellfälle“ auszuschließen.

Von Seiten des Gesetzgebers fehlt es an einer grundsätzlichen Anerkennung des „Schockschadens“.

Ein Kleinkind stirbt. Ursache ist ein unmittelbar vorausgehender ärztlicher Behandlungsfehler. Der Tod tritt sofort ein. Die Eltern sind betroffen. Die juristische Frage nach einer solchen Tragödie ist die nach dem Schmerzensgeld. Genau das sieht die Rechtsprechung für den Tod des Kindes vor. Das Gesetz kennt nur den „Schockschaden“, den die Eltern für sich selbst geltend machen können. Dafür muss die Form des Schocks über „das normale Maß“ seelischer Erschütterung bei schweren Erlebnissen hinausgehen. Doch wer vermag schon „das normale Maß“ des Traumas zu kategorisieren?

„Für den Tod und die Verkürzung des Lebens sieht das Gesetz kein Schmerzensgeld und keine Entschädigung vor. Die Bestimmungen des § 847 BGB a. F., § 253 II BGB n. F. nennen das Leben als Rechtsgut nicht, so dass der Eintritt des Todes keinen Schmerzensgeldanspruch begründet.“ (Jaeger/Luckey unter Hinweis auf die BGH-Rechtsprechung)

Das Schmerzensgeld soll dem Geschädigten in erster Linie für seine Leiden Erleichterung und Annehmlichkeiten verschaffen, die die erlittenen Beeinträchtigungen teilweise ausgleichen sollen (Ausgleichsfunktion). Die zweite Funktion, die Genugtuungsfunktion, spielt im deutschen Recht nur eine unter-

geordnete Rolle. Das Leben stellt unser höchstes Rechtsgut dar. Doch der Tod führt dazu, dass entweder gar kein oder nur ein verschwindend geringes Schmerzensgeld gezahlt wird. Der Gesetzgeber schweigt. Der Wert des Menschen ist in das Ermessen der Gerichte gestellt. Im Ergebnis wird entschieden, dass Ausgleichs- oder Genugtuungsfunktionen nicht in dem Maße gegeben sind wie bei einem Patienten mit Dauerschaden.

In „Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld“ finden sich Entscheidungen, bei denen zwischen 1.000 Euro und 5.000 Euro gezahlt worden sind, wenn ein Todeskampf stattfindet. Das OLG Rostock hat im Rahmen einer PKH-Entscheidung die Verletzung, die nach sieben Minuten zum Tode führte, für entschädigungspflichtig gehalten, wenn auch „nur“ mit einem Betrag von 1.000 Euro. In diesem Fall sind es 142,86 Euro pro Minute Todeskampf! Das Schmerzensgeld richtet sich danach wie lange der Todeskampf dauerte. An sich gibt es kein Schmerzensgeld, wenn die letzte Überlebenszeit dem Sterbevorgang zugerechnet wird. Die Überlebenszeit ist die Zeit zwischen dem verletzenden Ereignis und dem Tod, also die Zeit, in der „Schmerz“ empfunden werden kann. Je kürzer diese Zeit ist, desto geringer ist die Ausgleichsfunktion zu bewerten und deshalb auch das Schmerzensgeld.

Der BGH hat erkennen lassen, dass eine Überlebenszeit von einer Stunde eher dem Sterbevorgang zuzurechnen ist, mit der Folge, dass eine immaterielle Beeinträchtigung durch die Körperverletzung als solche nicht fassbar ist und keinen finanziellen Ausgleich gebietet.

Haftungsrechtlich ist es also z. B. für die Berufshaftpflichtversicherer der Ärzte in unserem System vorteilhafter, wenn – so zynisch es klingen mag – der Patient sofort verstirbt, statt einen Dauerschaden zu erleiden.

Einige Tage auf das Auto verzichten zu müssen, stellt einen ersatzfähigen, kommerzialisierbaren Schaden dar. Warum soll der behandlungsfehlerhaft verursachte Tod eines nahen Angehörigen bei den Überlebenden nicht „einen Eingriff in die zukünftige Lebensführung“ darstellen? Auf Dauer ohne die Mutter, den Partner oder wie hier das Kind leben zu müssen, soll ohne Bedeutung sein? Sowohl im englischen wie auch im französischen Recht gibt es für den Verstorbenen wie auch für die Angehörigen jeweils eigene Ansprüche. Ein körperlicher Schock ist keine Voraussetzung.



# Todkranke dürfen sterben

## BGH-Grundsatzurteil zur Sterbehilfe vom 25.6.2010

In Deutschland haben nahe Angehörige selbst dann nur einen Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn sie einen Schock erleiden, dem selbst ein Krankheitswert zukommt. Das bedeutet, dass im deutschen Recht auch ein Schmerzensgeld für den Verlust eines nahe stehenden Menschen grundsätzlich NICHT vorgesehen ist. Wer also im Todeskampf verstirbt, hat zum einen keinen Schmerzensgeldanspruch, den er vererben kann, und zum anderen haben die Angehörigen nur dann einen Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn sie eine Schädigung über „das normale Maß“ beweisen können. Die Angehörigen machen also keinen Drittschaden sondern einen Eigenschaden geltend. Es ist also in gewisser Weise Zufall, wer aus den Umständen heraus einen „Schockschaden“ geltend machen kann. Hierzu zählen die Eltern und Geschwister sowie Ehepartner. Schwieriger wird es schon bei Großeltern oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partnern. Einen Anspruch auf einen Trauerschaden gibt es also per se im Gesetz nicht.

Im Falle des verstorbenen Kleinkindes müssten nun die Eltern dem Gericht den Nachweis erbringen, dass sie über „das normale Maß“ hinaus z. B. in psychologischer/psychiatrischer Behandlung waren und unter Depressionen litten, um einen entsprechenden Schockschaden nachzuweisen. Es dürfte für einen Richter oder Sachverständigen im Einzelfall schwierig sein, „das normale Maß“ der Gesundheitsbeeinträchtigung der Eltern festzulegen. Kein Geld der Welt kann den Verlust des Kindes ausgleichen. Der Rechtsanwalt kann für seine Mandanten hier etwa 40.000 Euro ansetzen. Das ist keinen Eltern der Welt vermittelbar.

Artikel 1 Grundgesetz: (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Es ist eine grundsätzliche Anerkennung wenigstens des Schock-/Trauerschadens durch den Gesetzgeber zu fordern. Dieses Problem stellt sich übrigens parallel auch bei Unfällen und bei Angehörigen von Verbrechensopfern. Es gibt eine Gerechtigkeitslücke im System. Der Gesetzgeber hat seinen Spielraum im Lichte von Artikel 1 des Grundgesetzes nicht genutzt. Zwingt die Wesentlichkeit nicht zu einer Regelung? Rechtsanwälte sollen Organe der Rechtspflege sein. Wann werden wir hier aktiv?

RA Volker Loeschner, Berlin ■

**Wenn lebenserhaltende Behandlungen bei unheilbar erkrankten und nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten mit ihrem Willen abgebrochen werden, ist dies nicht strafbar und als Sterbehilfe erlaubt. Rechtsdogmatisch wird keine neue Richtung eingeschlagen. Es gilt das Grundgesetz: Voluntas aegroti suprema lex – Der Wille des Patienten ist höchstes Gesetz.**

Der 2. Strafsenat des BGH verkündete am 25.6.2010 in der Revision gegen ein Urteil des Schwurgerichts Fulda ein Grundsatzurteil, welches zur Rechtslage nach dem neuen Patientenverfügungsgesetz vom 1.9.2009 Stellung nimmt. Im Ergebnis wurde das Selbstbestimmungsrecht der Patienten gestärkt. Das enorme Medienecho ist positiv als Aufklärung über Sterbehilfe zu werten. Der Kern der Entscheidung: Es geht um die Bedeutung einer von den Betreuern geprüften Einwilligung der Patientin in den Behandlungsabbruch. Relevant sind die Regelungen der §§ 1901a, 1904 BGB. Die Einwilligung der Patientin rechtfertigt nicht nur den Behandlungsabbruch durch bloßes Unterlassen weiterer Ernährung, sondern auch ein aktives Tun, diese Ernährung zu beenden.

„Eine nur an den Äußerlichkeiten von Tun oder Unterlassung orientierte Unterscheidung der straflosen Sterbehilfe vom strafbaren Töten des Patienten wird dem sachlichen Unterschied zwischen der auf eine Lebensbeendigung gerichteten Tötung und Verhaltensweisen nicht gerecht, die dem krankheitsbedingten Sterbenlassen mit Einwilligung des Betroffenen seinen Lauf lassen.“ (BGH-Urteil vom 25.6.2010, 2.StR 454/09)

Angeklagt war der für Medizinrecht spezialisierte RA Wolfgang Putz. Die Patientin lag im Wachkoma und wurde künstlich ernährt. Im September 2002 hatte sie mündlich ihren Kindern, die zwischenzeitlich zu Betreuern bestellt wurden, erklärt, dass sie eine Einstellung der künstlichen Ernährung wünsche. Die Heimleitung lehnte dies jedoch ab. Darauf erteilte RA Putz den Rat, den Schlauch der Sonde zu durchtrennen, was die Kinder taten. Die Heimleitung verlegte die Patientin in ein Krankenhaus, wo die künstliche Ernährung wieder aufgenommen wurde bis sie zwei Wochen später auf Grund eines natürlichen Todes verstarb. Das LG hatte den Rat als einen gemeinschaftlich mit der Tochter begangenen versuchten Totschlag durch aktives Tun gewürdigt. Soweit sich RA Putz in einem Erlaubnisirrtum befunden habe, sei dieser für ihn als spezialisierten Rechtsanwalt vermeidbar gewesen. Die Tochter wurde vom LG freigesprochen, weil sie sich angesichts des Rechtsrates in einem unvermeidbaren Erlaubnisirrtum befunden habe. Der 2. Strafsenat des BGH hat nun das Urteil auf die Revision von RA Putz aufgehoben und ihn freigesprochen. Die geäußerte Einwilligung der Patientin, die ihre Betreuer geprüft und bestätigt hatten, entfalte bindende Wirkung. Die Entscheidung zum Unterlassen weiterer künstlicher Ernährung war rechtmäßig, da die von der Heimleitung angekündigte Wiederaufnahme als rechtswidriger Angriff gegen das Selbstbestimmungsrecht der Patientin gewertet werden konnte. Die Entscheidung des BGH ist rechtsdogmatisch nicht neu und setzt die Kemptener Entscheidung von September 1994 fort (BGH 1.StR 357/1994).

RA Volker Loeschner, Berlin ■

Dem Sterbenlassen mit Einwilligung des Betroffenen seinen Lauf lassen, fordert der BGH.

Foto: Rike\_pixelio.de

